

Liebe, einigkeit, und die gute Verständnuß unter den geistlichen jungferen besonders anrühren.« Vergleicht man dieses Urteil mit dem, das zwei Jahre später ein anderer Visitor nach gründlicherer Untersuchung über Himmelpforten abgegeben hat¹⁶, so ist die Aussage Pentlings im ganzen zu positiv ausgefallen.

Auch vermissen wir seine gutachtlichen Bemerkungen und die zum Besten der Religion notwendigen Anordnungen, die das erzbischöfliche Kommissorium ihm aufgab. Der in seinem begrenzten sauerländischen Kirchspiel Voßwinkel an der Ruhr so vorbildlich wirkende Pfarrer mag sich dieses Versäumnisses vielleicht nicht bewußt geworden sein. Die erzbischöfliche Behörde aber sah keine Veranlassung, den vorgelegten Berichten auf den Grund zu gehen. So hätten die Klosterfrauen in Himmelpforten in der herkömmlichen Weise ruhig weiter leben und wirtschaften können, wenn nicht unter ihnen selbst Unfriede entstanden wäre, der 1790 zu einer gründlichen Visitation des Klosters geführt hat, von der zu späterer Zeit gesprochen werden soll¹⁷.

¹⁶ Vgl. die ausführliche Visitationsakte über Kloster Himmelpforten von 1790, STAM 108 Bl. 29–244. Zu ergänzen ist der Originalbrief des Kurfürsten Max Franz an den Abt von Bredelar vom 6. 9. 1790, jetzt: STAM Ghzt Hessen II D 26 Bl. 4–5 (Entwurf: STAM 108 Bl. 177 f.), sowie das Original einer erzbischöflichen Verordnung für das Kloster Himmelpforten, jetzt: STAM Ghzt Hessen II D Nr. 26 Bl. 1–3 (Entwurf: STAM 108 Bl. 179–181).

¹⁷ Ich hoffe, darauf demnächst an dieser Stelle zurückkommen zu können.

Kl. Honselmann: Zu zwei Korveyer Papstprivilegien des 12. Jahrhunderts

Die Überlieferung der Papstprivilegien Korveys aus dem 12. Jahrhundert ist recht dürftig. Solche sind ausgestellt worden von den Päpsten Eugen III., Hadrian IV., dem Gegenpapst Viktor IV. und Lucius III. Im Original ist nur das Privileg Hadrians IV. vom 25. Februar 1155 erhalten¹. Der Text des Privilegs Eugens III. ist weder in Urschrift noch in einer Kopie überliefert, konnte aber aus den jüngeren Privilegien wiederhergestellt werden². Das Privileg Viktors ist uns in der Abschrift einer notariellen Kopie überkommen; diese entbehrt aber der Unterschriften und der Datierung. Auch der Text des Privilegs Lucius III. ist nur aus Abschriften bekannt, die als an einigen Stellen fehlerhaft bezeichnet wurden, aber die Unterschriften und die Datierung haben. Bei dieser Sachlage dürften die vollständigen Abschriften der Viktor- und Luciusurkunde im Fragment eines Korveyer Kopialbuches des 16. Jahrhunderts in Paderborn, die wohl nach den Originalen angefertigt worden sind, einigen Wert haben und Beachtung verdienen.

¹ H. Finke, Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378 Teil 1 (1888) Nr. 104 (Westf. Urk.-Buch Bd. 5,1).

² Honselmann, Studien zu Papsturkunden für Klöster des Bistums Paderborn, WZ 90 (1934) S. 193–197.

I.

Gegenpapst Viktor bestätigt dem Abt Konrad von Korvey die Privilegien seines Klosters, den Besitz der Klöster Eresburg, Gröningen und Kemnade und verfügt, daß die von Abt Konrad erbaute Wiltburg (castrum Wiltberch) nicht zu Lehen ausgegeben werden darf.

Besançon 1162 September 11.

Et iusticie ratio exigit

premia eterne pacis inveniant. Amen. Amen. Amen.

R. Ego Victor catholice ecclesie episcopus ss. M.

+ Ego Ferentinus episcopus Ubaldus ss.

+ Ego Johannes presbyter cardinalis tituli Pastoris ss.

+ Ego Landus diaconus cardinalis sci. Angeli ss.

+ Ego Gerardus diaconus cardinalis sce. Marie in Aquiro ss.

+ Ego Gerardus diaconus cardinalis sci. Georgii ad velum aureum ss.

Dat. Bisuncii per manus Johannis sce. Romane ecclesie presbyteri cardinalis et cancellarii, III. idus septembris, indictione X., incarnationis dominice Anno M^o C^o 1xx^o, pontificatus vero domini Victoris pape IIII. Anno IIII.

Abschrift des 16. Jahrh. mit Nachzeichnung des zweiten Amen, der Rota, des Monogramms und der Kreuze vor den Unterschriften der Kardinäle, davon das des Kardinals Ubaldus in Form eines Davidsternes (nach mißlungenem Versuch vor der Unterschrift) am Rande erneut gezeichnet: Arch. d. Vereins f. Gesch. u. Altertumskunde Westfalens, Abt. Paderborn, Cod. 67 fol. 22^r–22^v. Druck nach Kopie des XVII. Jahrh. im Corveyer Sammelband I nach einer Abschrift, die der Notar Arnold Pickhardt vom Original angefertigt hatte, in Finke, Papsturkunden Nr. 123 ohne den hier mitgeteilten Schluß der Urkunde. Vgl. auch Wilmans, Add. 52, und WZ 54^{II} (1896) S. 405 ff.

II.

Papst Lucius III. bestätigt Abt Konrad von Korvey die Privilegien seines Klosters.

Verona 1184 Oktober 29.

Effectum iusta postulantibus

Dat. Verone per manum Hugonis Sce. Romane ecclesie notarii IIII. Kalendas Novembris, Indictione III., incarnationis dominice Anno M^o C^o 1xxxIIII^o, pontificatus vero domini Lucii pape III. Anno IIII^o.

Abschrift des 16. Jahrh. mit Nachzeichnung des zweiten Amen, der Rota, des Monogramms und der Kreuze vor den Unterschriften der Kardinäle: Arch. d. Vereins f. Gesch. u. Altertumskunde Westfalens, Abt. Paderborn, Cod. 67 fol. 20^v–21^v. Druck in Finke, Papsturkunden Nr. 145 nach Kopie des 16. Jahrh. mit weiteren Nachweisen der Überlieferung. Die von Finke angegebenen Fehler (Fehlen des *defensione* hinter *imperatorum vel regum* und Beziehen des *diligentius* zu *geritis* statt zu *attendentes*) finden sich auch hier. Einige Fehler könnten eine Abhängigkeit der Abschrift Overhams von unserer Abschrift vermuten lassen.